



Änderungsanträge zur DS 67/2009 vom 17.08.2009 und zum RR 70/2009 vom 23.09.2009, hier: Gegenüberstellung Entwürfe Städtebaulicher Vertrag Stadt Ronnenberg/GHG

im Ausschuss für Bau, Ökologie und Wirtschaft der Stadt Ronnenberg am 15.02.2010

S	RR 70/2009 Modifizierung GHG	Veränderungen sind <i>kursiv</i>
1	zur Präambel	<p>Der Rat der Stadt Ronnenberg fordert die GHG und ihre Gesellschafter auf, die vom Landwirtschaftsminister Bode aufgezeigte Möglichkeit der Durchführung einer freiwilligen UVP in Abstimmung mit dem LBEG durchzuführen. Die Forderung und die Erklärung zu einer freiwilligen UVP wird in den Verhandlungsvorschlag zum städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Rat der Stadt Ronnenberg hat auf seiner Sitzung am 16.09.2009 die Landesregierung aufgefordert, für das Vorhaben der Gaskavernenerweiterung in Empelde eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuordnen. Der Rat hat deutlich gemacht, dass es sich bei dem Vorhaben nach seiner Auffassung nicht um eine behälterlose Lagerung handelt und hat sich den Aussage des vorherigen Bundesumweltministers zur UVP-Pflicht angeschlossen. Der Landwirtschaftsminister hat nun in einem Schreiben vom 30.11.2009, auch wenn er bei seiner bisherigen Rechtsauffassung bleibt, klargestellt, dass der Betreiber auf freiwilliger Basis eine UVP durchführen kann, (Zitat) „um auf die Bedenken und Fragen der dort lebenden Menschen öffentlich einzugehen“. Er führt weiterhin aus, dass dieses für die Betreiber kein unverhältnismäßiger Aufwand darstellen würde. Zitat:“ Die Aufarbeitung der von Ihnen genannten Befürchtungen sollte dem Antragsteller ohne weiteres möglich sein, da Fragen wie beispielsweise die Standsicherheit des Benther Salzstockes sowie mögliche Einflüsse benachbarter Kalibergwerke schon gutachterlich bewertet wurden.“</p>
5	Naturschutz -/Kompensationsmaßnahmen	<p>a) Kompensationsmaßnahmen in Nähe des Eingriffsgebietes, 4. Zeile: Hierfür erstellt die GHG projektbegleitend einen landschaftspflegerischen Begleitplan <i>zur Vorlage und Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover</i>. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt <i>nach Vorgaben der Stadt Ronnenberg</i>.</p> <p><u>Begründung:</u> Hier geht es um den F-Plan und nicht um ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren. Die Expertinnen und Experten hierfür sind bei der Stadt Ronnenberg!</p>
8	Artenschutz	<p>2.Absatz, 1. Teil („Nach Aussage bis zu rechnen“) ersetzen durch Ausführungen der Region Hannover, die in Stellungnahme auf Seite 7 der Beschlussdrucksache feststellt:</p>

		<p>„Es ist anzunehmen, dass der anstehende Lösslehm in einer Tiefe von 1,05 bis 2,36 m unter Gelände sehr wohl vom Hamster besiedelt wird. Weiterhin ist ein Feldhamstervorkommen nahe liegend, da die betroffenen Flächen in unmittelbarer Nähe zu anderen Bodentypen liegen. Der Wechsel zwischen Feld- und Ruderalfluren ist ein idealer Lebensraum“.</p>
8	Artenschutz	<p>3.Absatz: („Die GHG verpflichtet sich, vor jeder weiteren Baumaßnahme eine Begehung ...“) ersetzen durch <i>Die Region verlangt eine Kartierung, d.h. im Frühjahr (drei Begehungen) und im Herbst (eine Begehung) des Plangebietes, die durch ein Fachbüro durchgeführt werden. Dabei sind eventuelle Hamsterfunde fachgerecht nach den Vorgaben der Stadt und der Region Hannover auf eine geeignete und ausreichend große Fläche umzusiedeln.</i></p>
10	Höhenbeobachtungen	<p>beide Absätze ersetzen durch: <i>Die GHG verpflichtet sich regelmäßig, aber mindestens alle 2 Jahre Höhenbeobachtungen über dem Kavernenfeld mit einem Radius ab Außengrenze von 2 km von einem unabhängigen Markscheider durchführen zu lassen. Diese Messungen können jederzeit von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Die bereits errechneten Bodenabsenkungen und deren Verlauf müssen für die Fortschreibung des F-Plans bekannt gegeben werden.</i></p>
11	Umweltmonitoring	<p>3. Absatz Die ständigen Mitglieder diese Gremiums werden von der GHG, der Stadt, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, der Region Hannover, der <i>Umweltverbände und des Bürgerforums</i> benannt. Die Öffentlichkeit erhält <i>zusätzlich Gelegenheit, im Gremium mitzuarbeiten.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Aufgabe des Gremiums ist die Abarbeitung von <u>allen</u> öffentlichkeitsrelevanten Angelegenheiten; Transparenz</p>
13	Nachnutzung	<p>2. Absatz, zweite Zeile „Rechtzeitig vor der Stilllegung des Betriebes erstellt die GHG gemeinsam <i>und einvernehmlich</i> mit der Stadt ...“</p> <p><i>Um das Risiko durch Senkungsschäden nach Stilllegung der Kavernen zu verringern, soll geprüft werden, für die Verfüllung statt Wasser Haldensalz als Feststoff zu verwenden. Die Entscheidung für eine Verfüllungsvariante darf nur mit Zustimmung der Stadt Ronnenberg erfolgen.</i></p>
14	zur Haftung und Sicherheitsleistung	<p>Der Rat fordert die Gesellschafter der GHG auf, als Sicherheit für den Fall eines Unglückes oder Schäden durch die Kavernenerweiterung, den Betrieb der GHG und für die Zeit nach Einstellung des Betriebes bis die Konvergenz abgeschlossen ist, eine „harte Patronatserklärung“ abzugeben. Die Erklärung der Abgabe der „harten Patronatserklärung“ wird im Vorfeld unabhängig der Entscheidung des LBEG zur Sicherheitenstellung in den Verhandlungsvorschlag für städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Dem LBEG wird mitgeteilt, dass der Rat weiterhin die Abgabe einer „harten Patronatserklärung“ für unabdingbar hält.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.05 2009 einstimmig den Beschluss auf eine Haftungsübernahme durch die Gesellschafter der GHG gefordert. Das Landesbergamt weist in seinem Schreiben vom 11.09.2009 darauf hin,</p>

		<p>dass, wenn der Bergbauunternehmer oder Rechtsnachfolger nicht mehr existiert, der Staat und somit der Steuerzahler für Bergschäden haftet.</p> <p>Der Präsident des Landesbergamtes hat mit Schreiben vom 07.10.2009 auf das laufende Prüfverfahren, welche Art der Sicherheitsleistung vom LBEG gefordert werden soll, hingewiesen. Die „harte Patronatserklärung“ wird als bevorzugte Möglichkeit genannt, das LBEG hat sich aber noch nicht festgelegt.</p> <p>Die Gesellschafter sind sich nach eigenen Ausführungen sicher, dass von der Kavernenerweiterung keine unkontrollierten Gefahren ausgehen, so dass es für sie kein finanzielles Risiko darstellt, die Erklärung unabhängig einer eventuell späteren Forderung des LBEG abzugeben.</p>
	DS 67/2009	
6	Anlage 1	<p>Die äußeren Schutzradien haben zur Kaverne einen Abstand von 100-200 m. Diese Zahlen beziehen sich auf eine Bebauung bzw. geschlossene Bebauung, d. h. im Umkreis von 100 m darf es gar keine Bebauung geben.</p> <p>Demgegenüber haben die äußeren Sicherheitsradien in der Folie 2 des Vortrages durch das LBEG („Wärmestrahlung der Kavernen im Störfall“) aber einen Abstand von 245 m (RR 70/2009). Diese Zahl bezieht sich auf das Ausmaß der Wärmeeinwirkung.</p> <p>Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in der 42. Änderung des F-Planes sollte daher orientiert an den größeren Sicherheitsradien der Wärmestrahlung entsprechend verändert werden.</p>